

AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

des Kreises Warendorf
der Stadt Ahlen
der Stadt Telgte
der Abwasserbetrieb TEO AöR
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Münsterland Ost
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG

Jahrgang **2017**

Ausgabe - Nr. **3**

Ausgabetag **20.01.2017**

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
STADT AHLEN			
15	16.01.17	Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung	21 – 22
STADT TELGTE			
16	17.01.17	a) Bekanntmachung der Stadt Telgte über die Auslegung der Eintragungslisten für das Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für Bildung, G9 jetzt!“ in der Zeit vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017	23
17	17.01.17	b) Bekanntmachung der Stadt Telgte über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) und auf Beantragung und Erteilung von Eintragungsscheinen anlässlich der Listenauslegung für das von der Landesregierung zugelassene Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für Bildung, G9 jetzt!“	24
SPARKASSE MÜNSTERLAND OST			
18	17.01.17	Aufnahme eines Aufgebotes	25

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat
Telefon: 0 25 81 / 53-10 32 Fax: 0 25 81 / 53-10 99
eMail: verwaltung@kreis-warendorf.de
Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf
Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf
Erscheint in der Regel zweimal monatlich (1. u. 3. Freitag)
bei Bedarf auch zusätzlich
Bestellungen auf kostenlosen Einzel- und Abonnementsbezug
sind an das Haupt- und Personalamt zu richten

Nr.	Datum	Gegenstand	Seite
-----	-------	------------	-------

KREIS WARENDORF

19	11.01.17	Öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungsentscheidungen	26 – 27
----	----------	--	---------

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Ahlen – Der Bürgermeister – hat für die

Firma Simont GbR

letzte Firmenanschrift: Rottmannstr. 123, 59229 Ahlen
mit Bescheid vom: 09.01.2017
Aktenzeichen: 167270.31.2000.1

einen rechtsmittelfähigen Bescheid erlassen.

Da eine aktuelle Firmenanschrift der

Simont GbR

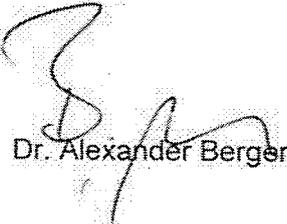
sowie die im Handelsregister als persönlich haftenden Inhaber der Simont GbR, Herr Ion Cirjaru, Herr Florin Porceanu, Herr Constantin Cales und Herr Ionel Moldoveanu ebenfalls unbekannt ist, wird der Bescheid gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94 / SGV NW 2010) in der jeweils gültigen Fassung hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Das Schreiben kann im Rathaus der Stadt Ahlen, Zimmer 520, Westenmauer 10, 59227 Ahlen während der allgemeinen Dienst- und Sprechzeit eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

59227 Ahlen, 16.01.2017

Stadt Ahlen
Der Bürgermeister


Dr. Alexander Berger

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Ahlen – Der Bürgermeister - hat für

Herrn Raymund Walhorn

zuletzt wohnhaft: Pfisterstr. 40, 90762 Fürth
mit Bescheid vom: 16.01.2017
Aktenzeichen: 113994.31.1000.2

einen rechtsmittelfähigen Bescheid erlassen.

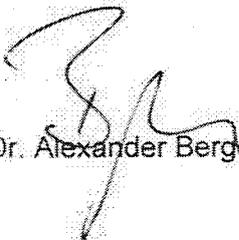
Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird der Bescheid gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94 / SGV NW 2010) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Der Bescheid kann im Rathaus der Stadt Ahlen, Zimmer 520, Westenmauer 10, 59227 Ahlen während der allgemeinen Dienst- und Sprechzeit eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

59227 Ahlen, 16.01.2017

Stadt Ahlen
Der Bürgermeister



Dr. Alexander Berger

- 23 -

Bekanntmachung

**der Stadt Telgte über die Auslegung der Eintragungslisten für das
Volksbegehren "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für Bildung, G9 jetzt!"
in der Zeit vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017**

1. Die Landesregierung hat mit Beschluss vom 13. Dezember 2016 die amtliche Listenauslegung für ein Volksbegehren zugelassen, das auf folgenden Gegenstand der Willensbildung gerichtet ist:

"Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für Bildung, G9 jetzt!"

2. Die Zulassung der Listenauslegung ist am 05. Januar 2017 vom Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen im Ministerialblatt Ausgabe 2017 Nr. 1 Seite 14 des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt gegeben worden. Gemäß § 12 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG), in der Fassung vom 30.04.2002 (GV. NRW. S. 130), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2004 (GV. NRW. S. 408) erfolgt die Listenauslegung in der Zeit vom

02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017.

3. In der Stadt Telgte liegen die Eintragungslisten des Volksbegehrens in dieser Zeit während der Dienststunden

montags und dienstags von	07:30 Uhr bis 12:00 Uhr; 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
mittwochs	nach telefonischer Vereinbarung,
donnerstags von	07:30 Uhr bis 12:00 Uhr; 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
freitags von	07:30 Uhr bis 12:00 Uhr,

sowie an folgenden Sonntagen:

Sonntag, 19. Februar 2017, von	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
Sonntag, 26. März 2017, von	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
Sonntag, 30. April 2017, von	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
Sonntag, 28. Mai 2017, von	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr,

im Rathaus Telgte, Baßfeld 4 – 6, 48291 Telgte, Bürgerbüro, Erdgeschoss, aus.

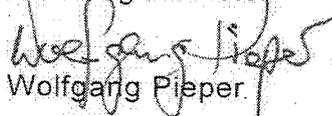
4. Eintragungsberechtigt ist, wer am Tage der Eintragung wahlberechtigt zum Landtag Nordrhein-Westfalen ist, in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist und sein Stimmrecht nicht verloren hat. Zur Identitätskontrolle ist möglichst ein gültiger Personalausweis oder Reisepass vorzulegen.

Diese Bekanntmachung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die amtliche Listenauslegung nur dann stattfinden kann, wenn die hierfür erforderlichen Eintragungslisten durch die Vertrauenspersonen des Volksbegehrens innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist der Stadt zur Verfügung gestellt werden.

Telgte, 17. Januar 2017

STADT TELGTE

Der Bürgermeister


Wolfgang Pieper

Bekanntmachung

der Stadt Telgte über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) und auf Beantragung und Erteilung von Eintragungsscheinen anlässlich der Listenauslegung für das von der Landesregierung zugelassene Volksbegehren
"Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für Bildung, G9 jetzt!"

1. Die Landesregierung hat mit Beschluss vom 13. Dezember 2016 die amtliche Listenauslegung für ein Volksbegehren zugelassen, das auf folgenden Gegenstand der Willensbildung gerichtet ist:

"Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für Bildung, G9 jetzt!"

Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) der Stadt Telgte für das Volksbegehren wird in der Zeit vom

24.01.2017 bis 27.01.2017

während der Dienststunden	Dienstag bis Freitag Dienstag und Mittwoch Donnerstag	von 08:00 bis 12:00 Uhr, von 14:00 bis 16:00 Uhr, von 14:00 bis 18:00 Uhr.
---------------------------	---	--

im Rathaus der Stadt Telgte, Baßfeld 4 – 6, 48291 Telgte, Raum 108,

für Eintragungsberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten (Einsichtsfrist). Jede/-r Eintragungsberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Verzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/-e Eintragungsberechtigte/-r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

In die Eintragungslisten eintragungsberechtigt ist nur, wer in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist.

2. Wer das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens

am 27.01.2017 bis 12:00 Uhr beim Bürgermeister der Stadt Telgte, Baßfeld 4 – 6, 48291 Telgte,

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Eine individuelle Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Eintragungsberechtigten über die Listenauslegung, die Voraussetzungen für die Eintragung in die Listen sowie die Eintragungsstellen ist für Volksbegehren nicht vorgesehen und erfolgt folglich nicht.
4. Wer einen Eintragungsschein hat, kann auf diesem die Unterstützung des Volksbegehrens durch Abgabe des Eintragungsscheins in der Wohnortgemeinde erklären. Der Eintragungsschein muss spätestens am letzten Tag der Einsichtsfrist innerhalb der Auslegungszeiten (07.06.2017) bei der Gemeinde des Wohnortes eingehen.
5. Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag von der Gemeinde des Wohnortes
- a) jede/-r in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragene/-r Wahlberechtigte/-r (Eintragungsberechtigte/-r),
 - b) ein/-e nicht in das Verzeichnis eingetragene/-r Eintragungsberechtigte/-r, wenn sie/er nachweist, dass sie/er ohne Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,
 - c) wenn sich die Berechtigung zur Teilnahme an dem Volksbegehren erst nach Ablauf der Einspruchsfrist herausstellt.

Eintragungsscheine können bis zum Ende der vorletzten Woche der Listenauslegung (31.05.2017) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Dabei müssen Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angegeben werden. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch schriftliche Vollmacht der Antragsstellerin/des Antragstellers nachweisen, dass er hierzu berechtigt ist.

Diese Bekanntmachung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die amtliche Listenauslegung nur dann stattfinden kann, wenn die hierfür erforderlichen Eintragungslisten durch die Vertrauenspersonen des Volksbegehrens innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden.

Telgte, 17. Januar 2017

STADT TELGTE

Der Bürgermeister

Wolfgang Pieper
Wolfgang Pieper

Aufnahme eines Aufgebotes

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches

Nr. 473016061

der Sparkasse Münsterland Ost hat dessen Kraftloserklärung beantragt.
Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten,
gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuches
anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, 17. Januar 2017
Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

Benachrichtigung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Herr Arif Saiti

letzte bekannte Anschrift: **Vellerner Str. 7 b, 59269 Beckum**
mit Schreiben vom: **11.01.2017**
Aktenzeichen : **368300/OV/6/CK**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Straßenverkehrsamt, Zimmer B0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 11.01.17

Kreis Warendorf
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Carina Müller, zuletzt wohnhaft in Karlstr. 1 51643 Gummersbach mit Schreiben vom 12.01.2017, Aktenzeichen 3120/348752 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Nebenstelle, Zimmer 2.09, Waldenburger Str. 12, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf
Der Landrat

Benachrichtigung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Herrn Vladimir Borisov

letzte bekannte Anschrift: **Theodor-Körner-Str. 20, 59227 Ahlen**
mit Schreiben vom: **17.01.17**
Aktenzeichen : **368300/GB/04/EF**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden; nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Straßenverkehrsamt, Zimmer B0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 17.01.17

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag